

Biogas in der Energiewende

Positionspapier des Fachverbandes Biogas e.V. (FvB) zur Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)

Die wichtigsten Punkte im Überblick:

1. Verpflichtende Direktvermarktung für neue Biogasanlagen oberhalb einer maximalen Bemessungsleistung von 250 kW_{el.} [1.1, Seite 5]
2. Beibehaltung der gleitenden Marktprämie mit Bezug auf die bisherigen Vergütungen des EEG 2012 und Wechseloption für neue Biogasanlagen bis 250 kW_{el.} zwischen EEG-Festvergütung und optionaler Direktvermarktung. [1.1, Seite 6]
3. Konsequente Ausrichtung des Anlagenzubaus auf Systemdienstleistungserbringung und bedarfsgerechte Stromeinspeisung, u.a. durch Begrenzung der vergüteten Vollbenutzungsstunden bezogen auf die installierte Leistung (Mengenkontingentierung) für Anlagen oberhalb einer Bemessungsleistung von 250 kW_{el.} [1.2, Seiten 6 - 7]
4. Sukzessive Flexibilisierung des Biogas-Anlagenbestandes über die bestehende Flexibilitätsprämie mit Anreizerhöhung bei Biogasanlagen bis 250 kW_{el.} [1.3, Seite 7]
5. Vermarktung der erneuerbaren Stromeigenschaft an Stromkunden ermöglichen und so mehr Markt schaffen. [2.2, Seiten 8 - 9]
6. Regelungen zur Umsetzung des Koalitionsvertrags hinsichtlich eines nachhaltigeren Energiepflanzenanbaus zur Biogaserzeugung [3.2 bis 3.5, Seiten 10 - 11]
7. Einsatz von Rest- und Abfallstoffen in Biogasanlagen [3.6, Seiten 11 - 12]
8. Biomethan als Multitalent weiter voranbringen [4.2, Seite 13]
9. Abbau bedeutender Hemmnisse außerhalb des EEG, insbesondere bei der Abfall- und Reststoffvergärung durch die künftige Verordnung über Anlagen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) [5, Seiten 14 – 15]
10. Finanzierung durch Ausschreibung oder fixe Prämie nicht zielführend [6, Seite 15]
11. Hemmnisse bei der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie [Anlage, Seite 16]

Einleitung

Energiewende als Systemtransformation

Mit der Energiewende hat sich Deutschland zum Ziel gesetzt, bis 2050 mindestens 80 Prozent des Stromverbrauchs aus Erneuerbaren Energien zu decken. Der bestehende Kraftwerkspark auf Basis fossiler und atomarer Erzeugung muss als Konsequenz daraus verkleinert werden. Zukünftig soll die deutsche Stromversorgung klimaschonend und erneuerbar sein, getragen von einem dezentralen System aus Stromerzeugungsanlagen. Die Energiewende stellt nicht nur eine Umstellung der Stromproduktion von einem Energieträger auf einen anderen dar, sondern bedeutet eine Transformation des Stromsystems. Diese konsequent voranzutreiben ist der Maßstab für die Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Die Biogasbranche will mit ihren spezifischen Stärken dazu beitragen, dass Deutschland diese Systemtransformation effektiv und effizient vollzieht.

Biogas: Aktuelle Situation

Nach dem vielzitierten Biogasboom (800 Megawatt Zubau in 2011) entwickelt sich die Biogasbranche seit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz 2012 mit einer zusätzlich installierten Leistung von 250 Megawatt (MW) im Jahr 2012 und nur noch 190 MW in 2013 auf einem sehr niedrigen Niveau. Weitaus geringer ist der Zubau, der tatsächlich für eine zusätzliche Stromproduktion genutzt wird, der so genannte arbeitsrelevante Zubau. Er betrug 2013 ca. 144 MW. Gründe dafür sind stark gestiegene Agrarpreise, vor allem aber das EEG 2012, das die Biogas-Vergütungen gesenkt und nahezu alle Boni des EEG 2009 gestrichen hat. So sind der Güllebonus, der KWK-Bonus, der Luftreinhaltbonus und der Landschaftspflegebonus mit dem EEG 2012 weggefallen. Entsprechend ist der Zubau von neuen Biogasanlagen von knapp 1.300 im Jahr 2011 auf rund 200 im Jahr 2013 zurückgegangen. Biogasanlagen mit vor-Ort-Verstromung, die auf Grundlage des EEG 2012 gebaut werden, setzen in der Einsatzstoffversorgung vor allem auf Gülle, Festmist sowie Reststoffe und nur zu einem geringen Anteil auf Energiepflanzen. Nur mit Hilfe guter Wärmekonzepte und substanzieller Verkaufserlöse für die produzierte Wärme lassen sich neue Biogas-Projekte wirtschaftlich darstellen.

Effizienzsteigerungen: mehr Strom auf weniger Fläche

In den vergangenen zehn Jahren hat die Biogasbranche in Deutschland Effizienzsteigerungen in allen Bereichen der Biogaserzeugung erzielt. Dies gilt insbesondere für den elektrischen Wirkungsgrad von Biogas-Blockheizkraftwerken (BHKW), der von durchschnittlich 32 auf 42 Prozent gestiegen ist. Noch höhere elektrische Wirkungsgrade weisen die neusten BHKW auf, die heute 45 Prozent erreichen. Aber auch die Vergärung als zentraler Prozess der Biogaserzeugung konnte durch intensive Forschungsarbeit wesentlich verbessert werden. Nach Zahlen des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) erhöhte sich der Gasertrag für Silomais von 600 Normkubikmeter pro Tonne organische Trockenmasse (Nm³/t oTM) im Jahre 2005 auf 650 Nm³/t oTM im Jahr 2010. Auf einen Hektar (ha) gesehen, bedeutet dies bei einer Ernte von 50 Tonnen Biomasse, einen Mehrertrag von 1.600 Kilowattstunden (kWh). Insgesamt betrachtet,

sind heute also für den Betrieb einer Biogasanlage mit 500 Kilowatt (kW) und 100 Prozent Energiepflanzeneinsatz nur noch 200 ha nötig – ca. 50 ha weniger als vor fünf Jahren. Auch in Zukunft werden Effizienzsteigerungen den Flächenbedarf von Biogas reduzieren, so dass mehr Raum zum Anbau von ökologisch wertvollen Energiepflanzen, die weniger ertragreich sind als Mais, geschaffen werden kann.

Biogas übernimmt Systemverantwortung

Im Rahmen der Systemtransformation müssen Erneuerbare Energien (EE) Schritt für Schritt die Funktionen übernehmen, die bisher von konventionellen Kraftwerken erbracht wurden – sie müssen „Systemverantwortung“ übernehmen. Dazu gehört zum einen eine zuverlässige und am Verbrauch orientierte Stromproduktion. Zum anderen beinhaltet Systemverantwortung, die Stabilität des Stromsystems sicher zu stellen. Biogas und Biomasse sind die einzigen, heute verfügbaren erneuerbaren Energieträger aus denen *bedarfsgerecht* Strom und Wärme erzeugt werden können. Dieses Alleinstellungsmerkmal erlaubt es, sowohl zur Versorgungssicherheit als auch zur Systemstabilität beizutragen. Bei entsprechender Flexibilisierung könnte der heutige Biogasanlagenpark bereits 9 Gigawatt (GW) flexible Leistung zur Verfügung stellen. Bis zum Jahre 2030 ist darüber hinaus eine Steigerung bis auf 15 GW flexible Leistung möglich.

Zuverlässige erneuerbare Stromversorgung durch Biogas

Einer der wichtigsten Schritte in der Systemtransformation ist die Verzahnung der fluktuierenden Erneuerbaren Energien (fEE) Wind- und Solarenergie mit regelbaren Erneuerbaren Energien (rEE) wie Biogas. Die Aufgabe von fEE ist es, mit Grenzkosten nahe Null Strom bereit zu stellen. Die Aufgabe von Biogasanlagen wird es zukünftig sein, die Schwankungen der Stromproduktion aus fEE auszugleichen. In Überschusszeiten stellen sie ihre Produktion ein, um das gespeicherte Gas bei Knappheitssignalen mit gesteigerter Leistung zur Stromerzeugung zu nutzen. Gemeinsam sollen fEE und rEE wie Biogas ein kohärentes System bilden, das zuverlässig und ökonomisch Strom bereitstellt.

Bereits heute passen viele Biogasanlagen ihre Stromproduktion dem Tageslastgang an. Neben dem Ausgleich von Schwankungen im Tageslastgang können Biogasanlagen perspektivisch auch saisonale Schwankungen ausgleichen. Biogas kann in entsprechenden Anlagen zu Biomechan aufbereitet und ins vorhandene Erdgasnetz eingespeist werden. Das Gasnetz fungiert so als langfristiger Energiespeicher. Darüber hinaus sind Anlagenkonzepte mit vor-Ort-Verstromung möglich, die ihre Strom-Produktion in Monaten mit hoher Windstärke und vielen Sonnentagen drosseln und in Monaten mit geringerem Wind- und Sonnenertrag verstärkt einspeisen.

Biogas im Wärmebereich und KWK-Ziel der Bundesregierung

Bei der Verstromung des Biogases produziert das BHKW neben dem Strom auch erneuerbare Wärme (KWK). Seit Jahren stagniert der Anteil Erneuerbarer Energien im Wärmemarkt bei rund zehn Prozent. In der jüngst vom Bundesverband Erneuerbare Energie (BEE) veröffentlichten Studie „Flexibilitätsreserven aus dem Wärmemarkt“ wurde gezeigt, dass die Wärmeversorgung

leicht aktivierbare Flexibilitätsoptionen für den Ausgleich fluktuierender Stromerzeugung bietet. Insbesondere an ein Wärmenetz angeschlossene KWK-Anlagen ab etwa einem Megawatt bieten eine interessante Perspektive. In diesem Leistungsbereich sind viele Biogasanlagen zu finden. Über Wärmenetze und Mikrogasleitungen sind bereits zahlreiche erneuerbare Wärmeversorgungskonzepte auf Basis von Biogas entstanden. Das noch vorhandene Potenzial sollte verstärkt gehoben werden. Denn die Energiewende wird nicht mit einer alleinigen Stromwende gelingen. Gleichzeitig muss im Wärmesektor und im Mobilitätsbereich der EE-Anteil sukzessive steigen. Darüber hinaus kann ohne weiteren Zubau von Biogas/Biomethan-BHKW das Ziel der Bundesregierung, den Anteil des KWK-Stroms bis 2020 auf 25 Prozent zu steigern, kaum erreicht werden.

Biogas: Erneuerbare Mobilität

Im Kraftstoffmarkt bietet zu Biomethan aufbereitetes Biogas die Möglichkeit mit attraktiven Fahrzeugmodellen und vorhandener Infrastruktur in Form von Erdgastankstellen den Anteil erneuerbarer Kraftstoffe zu erhöhen. Biomethan ist ein flächeneffizienter Regenerativkraftstoff, der voll kompatibel in Erdgasfahrzeugen einsetzbar ist. Um die Vermarktung von Biomethan in den Mobilitätssektor zu stärken, muss im künftigen EEG die bilanzielle Aufteilung von Biomethanmengen aus Energiepflanzen einerseits und Abfall- sowie Reststoffen andererseits möglich werden.

Biogas als Systemdienstleister

Vor dem Hintergrund der Systemtransformation müssen auch Systemdienstleistungen zur Sicherung der Netzstabilität neu gedacht werden. Vor allem Regelenergie zur Frequenzhaltung und Blindleistung zur Spannungshaltung werden noch immer zu großen Teilen von Braunkohlekraftwerken aus dem laufenden Betrieb heraus bereitgestellt. Viele Braunkohlekraftwerke müssen deshalb auch dann am Netz bleiben, wenn kein Strombedarf besteht (sog. „must-run-Sockel“). Diese Überproduktion führt zu problematischen Netzengpässen, sinkenden, teilweise sogar negativen Börsenstrompreisen und damit zu einem unnötigen Anstieg der EEG-Umlage. Diesen must-run-Sockel gilt es abzubauen, indem Erneuerbare Energien-Anlagen sukzessive Systemdienstleistungen übernehmen. Die Biogasbranche sieht hier eine der zentralen Aufgaben von Biogasanlagen im zukünftigen Stromsystem. Biogasanlagen sind neben Pflanzenöl-BHKW, Deponie- und Klärgasanlagen derzeit die einzigen EE-Anlagen, die bereits heute Regelenergie bereitstellen. Auch für andere Systemdienstleistungen sind Biogasanlagen geeignet. Durch die Bereitstellung von Blindleistung können Biogasanlagen zur Spannungshaltung beitragen. Darüber hinaus sind Biogasanlagen fähig, durch eine flexible Fahrweise zu helfen, Netzengpässen zu überbrücken (Redispatch) und Leistungsverluste im Netz zu kompensieren. Mit entsprechender technischer Ausrüstung sind Biogasanlagen außerdem in der Lage, auch ohne Anschluss ans Stromnetz hochzufahren (Schwarzstart), um nach einem Stromnetzzusammenbruch den Versorgungswiederaufbau zu unterstützen. Parallel zu einer Reform des EEG müssen auch die administrativen, organisatorischen und technischen Voraussetzungen geschaffen werden, die es Biogasanlagen erlauben, Systemverantwortung in Form von Systemdienstleistungen zu übernehmen. Diese Aufgabe muss unverzüglich angegangen werden.

Maßnahmen

1. Flexibilisierung anreizen

Eine Novellierung des EEG muss die technischen, juristischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen so setzen, dass sukzessive weite Teile des Biogas-Anlagenbestandes sowie sämtliche Neuanlagen auf eine bedarfs- und marktorientierte Stromproduktion umstellen und technisch entsprechend ausgerüstet sind. Insbesondere baurechtliche Hemmnisse müssen geklärt werden (Bsp. Umnutzung eines offenen Gärrestelagers zum Gasspeicher – derzeit aufgrund Kollision Baurecht mit Wasserrecht nicht möglich)

1.1 Verpflichtende Direktvermarktung für Neuanlagen über 250 kW_{el}. Bemessungsleistung

Der Fachverband Biogas plädiert dafür, in einer Novellierung die wichtigsten Grundprinzipien des jetzigen EEG beizubehalten:

- technologiespezifische, administrativ festgelegte Vergütungssätze pro geleisteter Arbeit
- vorrangiger Netzanschluss und Abnahmeverpflichtung
- Einspeisevorrang für Strom aus Erneuerbaren Energien
- Managementprämie und gleitende Marktprämie bei Direktvermarktung, gebunden an die Festvergütungssätze des EEG 2012
- Optionale Flexibilitätsprämie für die Flexibilisierung von Biogasanlagen in der Direktvermarktung

Diese Grundprinzipien kombinieren die notwendige Investitionssicherheit mit zahlreichen Möglichkeiten, den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu steuern. Dazu gehören unter anderem eine Anpassung der Vergütungssätze und Vergütungsdauer, die Einführung/Abschaffung von Vergütungsanforderungen, die Differenzierung nach Größe, Einsatzstoffen etc., und die Einführung/Abschaffung von Möglichkeiten der Direktvermarktung. Bisherige Unzulänglichkeiten waren zumeist Folge einer falschen Ausgestaltung dieser Instrumente, nicht Folge der Instrumente selbst. Aus diesem Grunde sollten in einer Novellierung die vorhandenen Instrumente des EEG vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrung neu ausgestaltet und weiterentwickelt werden. Insbesondere im Biogasbereich hat die letzte EEG-Überarbeitung eine sehr starke Lenkungswirkung entfaltet. Es wurde sowohl die Zubaumenge stark reduziert als auch die umgesetzten Anlagenkonzepte im Hinblick auf Substrateinsatz (weniger Mais) und Effizienz (höhere Wärmenutzung) stark beeinflusst.

Damit Biogasanlagen zukünftig ihrer Rolle in der Systemtransformation gerecht werden, **schlägt der Fachverband Biogas folgende Änderungen vor:**

- Eine verpflichtende Direktvermarktung für alle Biogasanlagen, die erstmals nach dem 31.12.2014 in Betrieb gehen, oberhalb einer Bemessungsleistung von 250 kW_{el}.
- Einführung einer Härtefallregelung, nach der Biogasanlagen einmal jährlich für einen Monat in die Festvergütung zurückkehren können. Dies soll es einer Anlage erleichtern, bei

Bedarf ihren Direktvermarkter zu wechseln und den Wettbewerb zwischen den Direktvermarktern erhöhen. Darüber hinaus müssen in diesem Zusammenhang auch die Melde- und Wechselfristen verkürzt werden. Ein Vorlauf von 14 Tagen für Meldungen erscheint praxisgerecht. Der Wechsel erfolgt zum Monatsübergang.

- Die meisten Pönalen des EEG 2012 sind überflüssig, weil durch die Marktprozesse nicht fristgerechte Wechsel ausgeschlossen sind. Darüber hinaus sind sie unangemessen hoch angesetzt. Eine Streichung bzw. deutliche Absenkung erscheint daher sinnvoll und praxisgerecht.

Eine bedarfsgerechte Stromproduktion kann nur bei einer Teilnahme am Strommarkt wirtschaftlich sein. Deshalb befürwortet der Fachverband Biogas die verpflichtende Direktvermarktung aller Neuanlagen, die dafür geeignet sind. Für Biogasanlagen mit einer Bemessungsleistung von weniger als 250 kW_{el.} scheint eine verpflichtende Direktvermarktung nicht sinnvoll, da der administrative Aufwand bei vielen dieser Anlagen unverhältnismäßig hoch wäre.

1.2 Förderung auf Basis eines Vollbenutzungsstunden-Kontingents

Im ursprünglichen Modell des EEG wird die Förderung Erneuerbarer Energien auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt. Daraus entsteht ein Anreiz, in diesem Zeitraum möglichst viele Kilowattstunden zu produzieren. Fahrweisen, die Zeiten mit geringerer Stromproduktion vorsehen wie eine saisonal verlagerte Strom- und Wärmeproduktion, das Abschalten bei negativen Börsenstrompreisen oder die Erbringung von Regelenergie, werden dadurch zum Teil unnötig gehemmt. Darüber hinaus führt dieses Fördersystem zu unnötigen Einkommenseinbußen bei Anlagen, die aufgrund von Umbau- oder Wartungsarbeiten oder aus netztechnischen Gründen ihre Stromproduktion herunterfahren.

Nach Ansicht des Fachverbandes Biogas ist es deshalb ratsam, nach dem Vorbild des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) für alle neuen Biogasanlagen ein maximales jährliches Vollbenutzungsstunden-Kontingent einzuführen. Für den Einstieg schlägt der Fachverband Biogas ein vergütetes Kontingent von 7.500 Vollbenutzungsstunden in Bezug zur installierten Leistung pro Jahr vor. In Abhängigkeit vom Zubau der fluktuierenden Erneuerbare Energien sollte diese Summe jährlich abgeschmolzen werden, z.B. um maximal 5 % pro Jahr, bis zum Erreichen der Untergrenze von 2.500 Vollbenutzungsstunden pro Jahr. Über die Flexibilitätsprämie wird die notwendige Leistungsüberbauung (z.B. dreifache Überbauung: 1.500 kW installierte Leistung, 500 kW Bemessungsleistung) finanziert. Dabei soll die Absenkung des Vollbenutzungsstunden-Kontingentes nicht nur für die Anlagen gelten, die in den Folgejahren neu in Betrieb gehen, sondern für alle nach dem 01.01.2015 in Betrieb genommenen Biogasanlagen. Der Bestandsschutz für Projekte aus 2013 und 2014, die sich im Regime des EEG 2012 bereits im Bau befinden oder genehmigt sind, ist sicherzustellen. Dies gilt auch bei einem Inbetriebnahmezeitpunkt, der nach Inkrafttreten des reformierten EEG liegt. Eine entsprechende Vorgabe macht der aktuelle Koalitionsvertrag. Das neue System führt dazu, dass neue Biogasanlagen im Vorhinein flexibel ausgelegt und markt- bzw. systemkonform betrieben werden. In den nächsten Jahren wird diese Betriebsweise vor allem darin bestehen, negative wie positive Regelenergie am Markt anzubieten und must-run Kapazitäten im Netz zu reduzieren. Mit zunehmenden Mengen an fluktuierendem

Strom und steigendem Bedarf an Flexibilitäten im Stromnetz, wird die Strommengenverlagerung durch die bedarfsgerechte Stromeinspeisung immer wichtiger. Dafür sind die Biogasanlagen und ihre Betreiber dann gerüstet. Ähnliche Konzepte wurden auch vom Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) bzw. vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) vorgeschlagen.

Der Fachverband Biogas schlägt folgende Änderungen vor:

- Bei Biogasanlagen, die nach dem 31.12.2014 erstmals in Betrieb gehen, sollte ein Kontingent in Höhe von 7.500 Vollbenutzungsstunden pro Jahr für Anlagen oberhalb einer Bemessungsleistung von 250 kW_{el.} eingeführt werden. Dabei ist der Bestandsschutz für in 2013/2014 im Bau befindliche oder genehmigte Anlagen, die erst in 2015 in Betrieb gehen, zu gewährleisten. Das Kontingent wird in Abhängigkeit der Zunahme von Strom aus fEE jährlich um bis zu fünf Prozent reduziert.

1.3 Flexibilitätsprämie optimieren

Eine Flexibilisierung des Biogasanlagenbestandes ist mit 1,2 bis 3 Cent/kWh die derzeit günstigste Form des Aufbaus flexibler Stromkapazitäten. Im Sinne einer effizienten Systemtransformation sollte neben Neuanlagen auch der Anlagenbestand zu einer bedarfsgerechten Stromproduktion und zur Erbringung von Systemdienstleistungen angereizt werden (siehe Koalitionsvertrag 2013, S. 54). Die Flexibilitätsprämie ist für diese Zwecke geeignet und notwendig. Jedoch bestanden und bestehen eine Reihe von Hemmnissen, die Anlagenbetreiber von der Inanspruchnahme und den Umstieg auf eine flexible Fahrweise abhalten.

Der Fachverband Biogas schlägt deshalb vor:

- Erhöhung der Flexibilitätsprämie um 20 Euro/kW (Erhöhung um 0,34 Ct/kWh bei 250 kW) bis zu einer installierten elektrischen Leistung von 250 kW_{el.} für Bestands- und Neuanlagen.
- Beseitigung rechtlicher Unsicherheiten bei der Ermittlung der Vergütungsbedingungen. Eine entsprechende Liste rechtlicher Unzulänglichkeiten hat der Fachverband Biogas dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zukommen lassen (siehe Anlage 1). Insbesondere muss das EEG 2015 die durch das BGH-Urteil zum Anlagenbegriff entstandene Unsicherheit bezüglich der Anlagenflexibilisierung restlos beseitigen. Bei derzeitiger BGH-Auslegung geht die Flexibilisierung bestehender Anlagen (ab EEG 2009) mit einer Vergütungskürzung einher. Daher werden Investitionen derzeit zurückgehalten.
- Die Vergütung von Güllekleinanlagen (§ 27b EEG 2012) ist anstatt an eine maximale *installierte* Leistung von 75 kW_{el.} an eine Bemessungsleistung von 75 kW_{el.} zu koppeln.
- Die Anforderung, für eine Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie, sollte daran gekoppelt werden, dass der gesamte „ins Netz eingespeiste Strom“ direkt vermarktet wird. Damit wird die Flexibilitätsprämie auch für Anlagen interessant, die auf eine Überschusseinspei-

sung angewiesen sind. Die Überschusseinspeisung muss rechnerisch möglich werden. Die zur Berechnung der Flexibilitätsprämie herangezogene Bemessungsleistung muss sich weiterhin auf den gesamten erzeugten Strom beziehen.

- Die Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie sollte (auch für Bestandsanlagen) daran gebunden sein, dass zumindest in zehn Prozent der jährlichen Betriebsstunden die volle technisch erreichbare Leistung der Gesamtanlage gemeinsam betrieben wird. Der Direktvermarkter hat dem zuständigen Netzbetreiber einmal jährlich einen entsprechenden Nachweis zu übermitteln.

2. Alle Vermarktungsmöglichkeiten öffnen

Der Einsatz von Biogasanlagen, die sich nicht in der Festvergütung des EEG befinden, beschränkt sich vor allem auf eine Vermarktung am Spotmarkt und die Bereitstellung negativer Regelleistung im Bereich der Sekundärregelung und Minutenreserve. Der Beitrag von Biogasanlagen zur Systemtransformation ist damit bei weitem nicht ausgeschöpft. Biogasanlagen sollen ihre spezifischen Stärken zukünftig in allen Teilsegmenten des Strommarktes einbringen.

2.1 Reorganisation der Großhandels- und Regelenenergiemärkte

Die Organisation der Großhandels- und Regelenenergiemärkte ist nicht mehr zeitgemäß. Es bestehen immer noch organisatorische Hemmnisse, die EE im Allgemeinen und Biogasanlagen im Speziellen die Teilnahme an den Regelenenergiemärkten und die optimale Integration von Regelenenergie- und Großhandelsprodukten in der Fahrplanerstellung erschweren.

Der Fachverband Biogas schlägt deshalb vor:

- Vereinheitlichung und Verkürzung der Produktlängen auf den Regelenenergiemärkten und weitere Annäherung des Ausschreibungszeitpunktes an den Erbringungszeitraum.
- Umkehrung der Reihenfolge von Auktionen: erst Day-ahead, dann Regelenenergie-Auktion.
- Generelle Erlaubnis zum regelzonenübergreifenden Pooling, nicht nur zur Erreichung der Mindestangebotsgröße.
- Entkopplung der Angebote von positiver und negativer Primärregelung.

2.2 Vermarktung der erneuerbaren Eigenschaft des Stroms an Stromkunden ermöglichen

Dass Biogas ein Erneuerbarer Energieträger ist, wurde bislang nur unzureichend für seine Vermarktung genutzt. Dem liegt zugrunde, dass die für Biogasanlagen attraktivste Vermarktungsform, die das EEG vorsieht, das Marktprämienmodell ist, welches eine Weitergabe der erneuerbaren Eigenschaft nicht zulässt. Im Sinne der Integration der Erneuerbaren Energien in den Markt sollte die Letztverbrauchermarktvermarktung über die Marktprämie ermöglicht werden.

Der Fachverband Biogas schlägt deshalb vor:

- Einführung von Vermarktungsformen, die es Stromvertrieben optional erlauben, den direkt vermarkteten Strom als Strom aus erneuerbaren Energien an Stromkunden zu vermarkten.

Im Sinne der Systemtransformation ist es wünschenswert, solche Vermarktungsformen an die Bedingung zu knüpfen, dass die betreffenden Stromvertriebe eine gewisse Menge fluktuierender und regelbarer EE ins Portfolio aufzunehmen haben. Dies würde zu einer effizienten Verzahnung fluktuierender und regelbarer EE durch Stromvertriebe führen. Entsprechende Vorschläge, die der Fachverband Biogas unterstützt, haben die Naturstrom AG und Greenpeace Energy gemeinsam sowie Clean Energy Sourcing erarbeitet.

2.3 Regionale Vermarktung / sonstige Direktvermarktung

Die direkte Vermarktung erneuerbaren Stroms im regionalen Umfeld der EE-Anlagen wird an Bedeutung zunehmen. Immer mehr Bürger- und Energiegenossenschaften entstehen in Deutschland und nehmen die Stromversorgung selbst in die Hand. Dabei spielt Biogas als speicherbarer Energieträger in der regionalen Energieversorgung eine wichtige Rolle. Als Teil der Energiewende müssen diese dezentralen Erzeugungs- und Vermarktungskonzepte gestärkt werden.

Der Fachverband Biogas schlägt deshalb vor:

- Befreiung von regional außerhalb des EEG vermarkteten Stroms aus 100 Prozent EE-Strom von der EEG-Umlage, wenn das EEG-Umlagekonto dadurch nicht belastet wird.
- Die sachfremde Stromsteuer (Ökoststeuer) auf 100 % EE-Strom in der regionalen Vermarktung muss entfallen.

3. Ökologische Ausrichtung der Biogasproduktion

Die Biogaserzeugung bietet wie kein anderer landwirtschaftlicher Betriebszweig die Möglichkeit, die erneuerbare und klimaschonende Energieerzeugung mit einer Erhöhung der Artenvielfalt auf dem Acker zu verbinden. In Biogasanlagen können auch blühende Wildpflanzen und neuartige Energiepflanzen eingesetzt werden. Auch Pflanzenmischungen können zur Biogasproduktion genutzt werden, für die Nahrungsmittelerzeugung müssen es immer „Reinbestände“ im Feld sein. Die Alternativen zum Energiemais werden durch züchterische Fortschritte sowie verbesserte Ernte- und Konservierungsmethoden immer attraktiver. So bauen mehr und mehr Landwirte Rüben, durchwachsene Silphie, schnellwachsende Gräser, Hirsen und Wildpflanzenmischungen für ihre Biogasanlagen an. In 2013 ist die Gesamtanbaufläche von Mais in Deutschland erstmals seit vielen Jahren im Vergleich zum Vorjahr gesunken. Darüber hinaus etablieren im Rahmen des Projektes „Farbe ins Feld“ (FiF) zunehmend Bauern Blühstreifen an und in ihren Energiepflanzenfeldern. Davon profitieren neben Bienen und zahlreichen anderen Insekten auch Vögel sowie Kleinsäuger und nicht zuletzt Anwohner und Passanten.

3.1 Landschaftspflegebonus des EEG 2009

Das BMU hat im Dezember 2012 einen Hinweis zum Landschaftspflegebonus im EEG 2009 veröffentlicht. Darin heißt es, dass Landschaftspflegematerialien "im Rahmen der Landschaftspflege anfallen müssen", um mit dem Landschaftspflegebonus des EEG 2009 vergütet werden zu können. Spätestens nach der Veröffentlichung dieses Hinweises ist eindeutig, dass Biomasse, die unter Einhaltung der Kriterien von Agrarumweltprogrammen angebaut wird, nicht immer im Rahmen der Landschaftspflege anfällt. Darauf hat der Fachverband Biogas unmittelbar nach Bekanntgabe der BMU-Klarstellung hingewiesen. Um Unsicherheiten für Anlagenbetreiber auszuschließen, sollte eine Klarstellung im EEG erfolgen.

Der Fachverband Biogas schlägt deshalb vor:

- Ab dem 01.01.2015 wird für Anbaubiomasse kein Landschaftspflegebonus mehr gewährt. Ausgenommen davon ist Anbaubiomasse, die nach den Vorgaben des ökologischen Landbaus produziert wird.
- Klargestellt werden sollte, dass ab 01.01.2015 Grünschnitt aus der privaten und öffentlichen Garten- und Parkpflege oder aus Straßenbegleitgrün, Grünschnitt von Flughafen-grünland und Abstandsflächen in Industrie- und Gewerbegebieten weiterhin unter den Begriff des Landschaftspflegematerials des EEG 2009 fällt. Diese Materialien sollten weiterhin als Landschaftspflegematerial in bestehenden NawaRo-Biogasanlagen zur Energieerzeugung einsetzbar bleiben, um ihr Potenzial nicht ungenutzt zu lassen und die Akzeptanz von Biogasanlagen zu steigern. In der Regel übersteigt der Anteil dieser Materialien nicht 50 Prozent am Input, so dass diese Bestandsanlagen keinen Landschaftspflegebonus generieren.

3.2 Ökologische Nachhaltigkeit als Vergütungsvoraussetzung

Der Fachverband Biogas schlägt für die Umsetzung der entsprechenden Formulierungen zur Biomasse („überwiegend“) im Koalitionsvertrag Folgendes vor. Für Biogasanlagen, die nach dem 31.12.2014 erstmals in Betrieb gehen, sind die Voraussetzungen für eine Vergütung nach dem EEG um die folgenden Punkte zu ergänzen:

- Ausschluss des Anbaus von genetisch veränderten Energiepflanzen.
- Ausschluss des Umbruchs von Dauergrünland für den Energiepflanzenanbau mit Stichtag 01.01.2014.
- Der Anteil einer Fruchtart darf am gesamten Masseinput höchstens 30 Masseprozent betragen.

Eine vollständige Streichung der Einsatzstoffvergütungskategorie 1 wäre hinsichtlich des naturschutzfachlichen Ziels, mehr Artenvielfalt zu realisieren, kontraproduktiv. Nur mit einem Anteil von ertragreichen Energiepflanzen lassen sich Konzepte – auch von Bestandsanlagen – umsetzen, die auf relevante Mengen ökologisch wertvoller Alternativen zum Mais setzen. So bringt die

Biogasnutzung sukzessive mehr Biodiversität auf die landwirtschaftlichen Flächen. Diese Chance wird wesentlich geringer, wenn Flächen zur Nahrungsmittelerzeugung genutzt werden, weil hier nicht die Flexibilitäten in der Pflanzenwahl gegeben sind wie in der Energieerzeugung. Ergänzend ist festzuhalten, dass Saatgutfirmen Alternativen zum Mais nur weiterentwickeln werden, wenn der Markt eine Perspektive bietet.

3.3 Ökologische Anpassung der Einsatzstoffvergütungsklassen (ESK)

Für mehr Artenvielfalt im Energiepflanzenanbau müssen Alternativen zum Mais – inkl. Blüh- und Wildpflanzenmischungen – gestärkt werden. Hierzu und als Kompensationsmöglichkeit für die Anforderung, höchstens 30 Masseprozent einer Fruchtart einzusetzen, ist eine Einstufung folgender Pflanzen in Einsatzstoffvergütungsklasse 2 notwendig:

- a. Gras, einschließlich Ackergras (bisher in ESK 1)
- b. Weidelgras (bisher in ESK 1)
- c. Sonnenblumen (bisher in ESK 1)
- d. Mischkulturen (z.B. Grünroggen/Wicken-Gemisch)
- e. Szarvasi-Gras
- f. Neue Energiepflanzen, die bislang nicht gelistet sind (z.B. Malve)

3.4 Biogasooptionen für Ökolandbaubetriebe verbessern

Ökologisch wirtschaftende Betriebe sind faktisch von der Biogasproduktion ausgeschlossen. Der Fachverband Biogas sieht gerade hier eine Chance für ökologischen Zusatznutzen in der Landwirtschaft.

Der Fachverband Biogas schlägt deshalb vor:

- Klee gras und Luzerne müssen in ESK 2 als Hauptfrucht von Ackerstandorten zugelassen werden.
- Biogasanlagen, die nach den Vorgaben des Ökolandbaus angebaute Biomasse einsetzen, sollten unbedingt von der Vorgabe, maximal 30 Masseprozent einer Fruchtart einsetzen zu dürfen, befreit werden.

3.5 Umstieg bestehender Biogasanlagen

In die ökologische Ausrichtung müssen auch bestehende Biogasanlagen eingebunden werden, die unter den Bestandsschutz fallen. Viele Biogasanlagenbetreiber interessieren sich für die Verwendung ökologisch wertvoller Energiepflanzen und stehen dem Thema Nachhaltigkeit abgeschlossen gegenüber. Es sollten deshalb im und außerhalb des EEG Regelungen geschaffen werden, die den Betreibern bestehender Biogasanlagen einen wirtschaftlichen Umstieg ermöglichen. Eine Möglichkeit wäre eine freiwillige Wechseloption in das System der ESK des EEG 2012.

3.6 Einsatz von Rest- und Abfallstoffen in Biogasanlagen

Die für die Vergärung geeigneten und noch vorhandenen Abfall- und Reststoffmengen sollten für die Biogaserzeugung unbedingt genutzt werden. Dies sieht auch der Koalitionsvertrag vor. Der Bau und Betrieb von Abfallvergärungsanlagen wird durch bestehende und neue rechtliche Auflagen im Genehmigungs-, Wasser-, Abfall- und Düngerecht deutlich erschwert und muss entsprechend vergütet werden. Zudem werden wesentlich höhere technische und genehmigungsrechtliche Anforderungen an die Vergärung von Rest- und Abfallstoffen mit heterogenen und unterschiedlichen Substraten mit stark schwankenden Energiegehalten gestellt. Jedoch muss zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrung insbesondere in Bezug auf Verwertungskosten der eingesetzten Substrate bestehenden Biogasanlagen weiterhin die Möglichkeit eingeräumt werden, in die neue Vergütungsstruktur für die Restlaufzeit ihres bisherigen Mindestvergütungszeitraumes umzusteigen.

Durch die im EEG 2012 mit § 27 a neu eingeführte Vergütungsklasse für den Einsatz von getrennt erfassten Bioabfällen, Grünabfällen und Marktabfällen wurden Anreize geschaffen, Biogasanlagen vor bestehenden Kompostierungsanlagen zu schalten. Im Sinne der Kaskadennutzung ist die rein stoffliche (z.B. Kompost) mit der energetischen Nutzung (Biogaserzeugung) zu ergänzen, um das Potenzial der im Bioabfall enthaltenen Energie zu erschließen. Mit der durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz ab 2015 geltenden flächendeckenden Pflicht zur getrennten Sammlung von Bioabfällen werden zukünftig neue Abfallströme erschlossen, welche für eine kombinierte stoffliche und energetische Verwertung zur Verfügung stehen. Dafür ist die Beibehaltung der bestehenden Vergütung für die Vergärung von Bioabfällen zwingend erforderlich.

Der Fachverband Biogas schlägt deshalb vor:

- Umstiegsmöglichkeit von Bestandsanlagen in die Vergütungsstruktur des EEG 2015.
- Beibehaltung der Vergütungsklasse für die Vergärung von Bioabfällen gemäß § 27 a EEG 2012.

4. Alle Stärken von Biogas nutzen

Bei einer Novellierung des EEG darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Energiewende mehr ist als eine Transformation des Stromsystems. Es geht im gleichen Maße um die Transformation der Energieversorgung in den Sektoren Wärme und Mobilität sowie um die Bekämpfung des Klimawandels. Aufgrund der verstärkten Stromerzeugung aus Kohlekraftwerken steigen paradoxerweise derzeit die Klimagasemissionen Deutschlands. Moderne Braunkohlekraftwerke erreichen heute einen Wirkungsgrad von 43,7 Prozent. Biogasanlagen mit Wärmenutzungskonzepten liegen bei 60 bis 90 Prozent.

4.1 Biogas/Biomethan-KWK hilft bei Energiewende im Wärmesektor

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2020 14 Prozent des Wärmeverbrauchs aus Erneuerbaren Energien zu decken. Mit rund 10 Prozent in 2013 und geringen jährlichen Steigerungsraten droht dieses Ziel nicht erreicht zu werden. Biogas wird fast ausschließlich in hocheffi-

zienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK) verwendet. Jede Kilowattstunde Strom, die Biogasanlagen mit Wärmekonzept (über 50 % der Anlagen) produzieren, leistet somit auch einen Beitrag zur Energiewende im Wärmesektor.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass eine Energiewende im Stromsektor eng mit der Energiewende im Wärmesektor verknüpft ist. Der must-run-Sockel im Stromnetz ist auch durch fossile Kraftwerke bedingt, die ihre Produktion primär am Wärmebedarf ausrichten und den abfallenden Strom unabhängig vom Bedarf auf den Markt bringen. Biogas-KWK ist in der Lage, diesen KWK-must-run-Sockel zumindest teilweise zu ersetzen.

Der Fachverband Biogas schlägt deshalb vor:

- Das Marktanreizprogramm (MAP) sollte auch Zuschüsse für Wärmenetze – gespeist aus Erneuerbaren Energien – gewähren, die überwiegend zur Bereitstellung von Wärme zur Deckung des Wärmebedarfs in Neubauten errichtet werden. Eine Beschränkung auf Altbauten verhindert erneuerbare Konzepte.

4.2 Biomethan als Multitalent weiter voranbringen

Zu Biomethan aufbereitetes Biogas kann ins bestehende Gasnetz eingespeist und als Kraftstoff die Energiewende im Mobilitätssektor vorantreiben sowie stofflich genutzt werden. Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Einspeisung von Biomethan in das Erdgasnetz bis 2020 auf 6 Mrd. Normkubikmeter (Nm³) pro Jahr zu erhöhen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist mit einer jährlichen Einspeisung von 900 Mio. Nm³ absehbar, dass die anvisierte Einspeisemenge ohne Nachsteuerung nicht erreicht werden kann. Für die Umsetzung der Energiewende ist die Biomethaneinspeisung ein wichtiges Element. Zum Ausgleich saisonaler Schwankungen der Stromerzeugung aus EE-Anlagen stellt das Erdgasnetz eine bereits vorhandene und gut nutzbare Infrastruktur für die Langzeitspeicherung von erneuerbarem Biomethan und anderen erneuerbaren Gasen dar. Die Biomethanbranche muss daher eine Zukunftsperspektive auf dem Heimatmarkt haben.

Der Fachverband Biogas schlägt deshalb vor:

- Ermöglichung der Überschusseinspeisung von Biomethan-BHKW im EEG (erster Schritt zur Gleichberechtigung von Erdgas- und Biomethan-KWK).
- Erhalt des Aufbereitungsbonus im EEG 2015 in der derzeitigen Höhe.
- Umsetzung der bilanziellen Teilbarkeit von Biomethanmengen im EEG 2015.
- Investitionsprogramm für die Förderung der Umrüstung von vor-Ort-Verstromungsanlagen auf Biomethaneinspeisung.

4.3 Biogas reduziert Treibhausgasemissionen der Landwirtschaft

Biogasanlagen leisten unabhängig von der Erzeugung erneuerbaren Stroms und erneuerbarer Wärme einen effizienten Beitrag zum Klimaschutz. Durch die Vergärung von Gülle werden Methanemissionen vermieden, die bei einer offenen Lagerung der Gülle entstünden. Die bei der

Vergärung entstehenden Gärprodukte können als Ersatz mineralischer Düngemittel verwendet werden, deren Herstellung besonders energieintensiv sind. Mit der Aufbereitung zu einem transportfähigen Düngemittel können über Gärprodukte auch Nährstoffüberhänge in Regionen entschärft werden.

Der Fachverband Biogas schlägt deshalb vor:

- Beibehaltung der separaten Vergütungsklasse für Güllekleinanlagen und ihrer Vergütungshöhe.
- Grundsätzlich sollten Anlagen von der Abdeckpflicht befreit werden, wenn 100 % Gülle, Festmist und Jauche im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 3 bis 5 eingesetzt werden. Bislang war Festmist und Jauche nicht zugelassen, was den Einsatz dieser Materialien, und damit die weitere Vermeidung von Emissionen, verhindert hat.
- Schaffung einer praxisgerechten Regelung der Abdeckpflicht bei Güllekleinanlagen, die zwischen 80 und 100 Masseprozent Gülle, im Sinne § 2 Satz 1 Nummer 4 des Düngegesetzes, vergären. Die Pflicht zur Abdeckung des Gärrestlagers entfällt, wenn der Betreiber durch eine jährliche Bestimmung des Restgaspotenzials oder der vergärbaren organischen Trockensubstanz durch ein entsprechend zertifiziertes Büro nachweist, dass das Restgaspotenzial 1,5 Prozent (VDI-Richtlinie 3475, Blatt 4) nicht übersteigt.
- Abbau der administrativen Hemmnisse in Bezug auf Transport, Vergärung und Ausbringung von Biogas-Gülle: Kreislaufwirtschaftsgesetz, Hygieneverordnung: Mist muss mit einbezogen werden, Verordnung über Anlagen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

4.4 Eigenstromverbrauch und besondere Ausgleichsregelung

Immer mehr Firmen decken ihren bzw. einen Teil ihres Strombedarfs aus der Erzeugung mittels Erdgas-Blockheizkraftwerken (BHKW). Der Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplungs-Technologie (KWK) ist ein wichtiger Bestandteil der Systemtransformation weg von Großkraftwerken hin zu dezentralen Erzeugungsstrukturen. Um hier zukünftig für zumindest einen Teil Erneuerbarer Energien zu sorgen, **schlägt der Fachverband Biogas vor:**

- Eigenstrom aus BHKW und anderen Erzeugungstechnologien auf Erdgasbasis, die nach dem 31.12.2014 in Betrieb genommen werden, wird von der EEG-Umlage befreit, wenn mindestens ein Anteil von 10 Prozent Biomethan im Brennstoff enthalten ist.
- Die Zahl der von der besonderen Ausgleichsregelung profitierenden Unternehmen sollte auf das notwendige Mindestmaß zurückgeführt werden.

5. Abbau bedeutender Hemmnissen außerhalb des EEG

Neben den Anforderungen des EEG sind Biogasanlagen einer Vielzahl weiterer Anforderungen unterworfen, die die Übernahme von Systemverantwortung erschweren. Der Fachverband Bio-

gas hat diese an anderer Stelle herausgegriffen und entsprechende Änderungsvorschläge unterbreitet.

Dazu gehören:

- In der künftigen Verordnung über Anlagen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) muss der anlagenbezogene Gewässerschutz mit Augenmaß umgesetzt werden. So schreibt der aktuelle AwSV-Entwurf beispielsweise die doppelwandige Ausführung aller unterirdischen Bauteile vor, sobald neben Gülle andere tierische Nebenprodukte, z.B. aus der Lebensmittelproduktion, in Biogasanlagen eingesetzt werden. Dies konterkariert die Ziel des Koalitionsvertrags, bei der Biogaserzeugung stärker auf Abfall- und Reststoffe zu setzen.
- Berücksichtigung der bedarfsorientierten Fahrweise bei Ermittlung der möglichen Einspeisekapazität von Biogasanlagen beim Anschluss an das Stromnetz.
- Hinsichtlich der Anwendung der Störfallverordnung sollte Biogas dem Erdgas zumindest gleichgestellt sein, indem die Grenze von 10.000 auf 50.000 kg angehoben wird.
- Zur effektiven Nutzung von Biogas-KWK muss eine Gleichstellung von Solarenergie und Biogas im Baugesetzbuch in Bezug auf die Genehmigung von Bauvorhaben im Außenbereich erfolgen. Bereits 2011 wurde die gewerbliche Nutzung solarer Strahlungsenergie an bestehenden Gebäuden im Außenbereich zugelassen – ohne dies an eine dem Standort dienende Funktion zu knüpfen. Die Ergänzung der Privilegierungstatbestände des Baugesetzbuches um eine entsprechende Regelung für die energetische Nutzung von Biogas in abgesetzten BHKW mit Wärmenutzung an bestehenden Gebäuden im Außenbereich würde diese bisherigen Änderungen konsequent ergänzen.

6. Finanzierung durch Ausschreibung oder fixe Prämie nicht zielführend

Nach Ansicht des Fachverbandes Biogas sind Auktionen oder Ausschreibungen nicht geeignet, um eine angemessene Finanzierung von Biogasanlagen zu ermitteln. Wie eine geplante Biogasanlage an einem Standort ausgestaltet sein muss, um wirtschaftlich zu sein, kann oft erst im Verlauf eines kostenintensiven Planungs- und Genehmigungsprozesses ermittelt werden, der im Normalfall mit weiteren Anpassungen des Anlagenkonzeptes verbunden ist. Ein Landwirt kann deshalb bei einer Auktion kein ernsthaftes Gebot abgeben, ohne nicht bereits große Investitionen getätigt zu haben, die er verlieren würde, wenn der Zuschlag nicht hinreichend sein sollte. Dieses Risiko ist für Landwirte nicht tragbar. Darüber hinaus muss auch immer der vorhandene Anlagenbestand bei der Ermittlung von Vergütungshöhe berücksichtigt werden. Würden Ausschreibungsverfahren höhere Vergütungssätze generieren als diejenigen der bestehenden Biogasanlagen, so wären diese in ihrer Existenz gefährdet, da Neuanlagen ihre Inputstoffe auf denselben Rohstoffmärkten einkaufen. Besonders betroffen wären Abfallanlagen, da dieser Markt heute bereits stark umkämpft ist.

Auch Finanzierungsmodelle, nach denen Biogasanlagen bei ihrer Teilnahme am Strommarkt lediglich mit einer zu Beginn der Vergütung festgesetzten Prämie unterstützt werden, sind nach Ansicht des Fachverbandes Biogas nicht zielführend. Biogasanlagen können sich durchaus unter entsprechenden Rahmenbedingungen am Strommarkt refinanzieren. Doch ist eine zu Beginn

Fachverband Biogas e.V. Telefon +49(0)81 61/98 46 60
Angerbrunnenstraße 12 Telefax +49(0)81 61/98 46 70
85356 Freising E-Mail info@biogas.org

festgesetzte Prämie dazu nicht geeignet. Die Refinanzierungsdauer für eine typische, an den Standort angepasste Biogasanlage beträgt je nach Anlagenkonzept, Finanzierungsrahmen und Entwicklung der Substratpreise zwischen zehn und zwanzig Jahren. Da es weder der festlegenden Institution noch einem Landwirt möglich ist, die Entwicklung des Strommarktes und der stark schwankenden Agrarpreise über einen derartig langen Zeitraum abzuschätzen, kann auch bei diesem Modell die Wirtschaftlichkeit eines Vorhabens nicht beurteilt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Fachverband Biogas e.V.
Hauptstadtbüro
Bastian Olzem
Referatsleiter Politik
Tel.: 030 / 27 58 179 - 13
bastian.olzem@biogas.org

Dr. Guido Ehrhardt
Fachreferent Politik
Tel.: 030 / 27 58 179 - 16
guido.ehrhardt@biogas.org

Anlage

Stand: 19.12.2013

Zentrale Hemmnisse, die die bislang sehr zögerliche Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie (§ 33 i EEG 2012) verursacht und damit den Umstieg von Biogasanlagen auf die bedarfsgerechte Stromeinspeisung behindert haben

Generelles

Unter den derzeitigen Rahmenbedingungen des EEG 2012 mit seiner Management- und Flexibilitätsprämie ist für die meisten Neuanlagen und viele Bestandsanlagen prinzipiell die technische Aus- bzw. Umrüstung für eine flexible Fahrweise wirtschaftlich. Investitionen stehen jedoch Hemmnisse entgegen, die vor allem die juristische Auslegung des Erneuerbare Energien-Gesetzes (EEG), die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie und das Genehmigungsrecht betreffen. Außerdem besteht noch Verunsicherung und Informationsbedarf bei Anlagenbetreibern und involvierten Kreditinstituten. Zusammenfassend lässt sich sagen:

Wenn die rechtlichen Rahmenbedingungen entsprechend angepasst und Verunsicherungen beseitigt werden, ist zu erwarten, dass große Teile der Bestands- und Neuanlagen die Flexibilitätsprämie in Anspruch nehmen werden.

EEG-Fördervoraussetzungen

1. Trotz des Bundesgerichtshofes-Urteils vom 23.10.2013 ist die Auslegung des Begriffes der „Anlage“ im EEG umstritten. Die Neustrukturierung des Begriffes der „Anlage“ im EEG 2009 hatte dazu geführt, dass in vielen Fällen die Vergütung bei einer Umrüstung kaum zu kalkulieren war. Es bestand die Problematik, dass sich der Betreiber zur Vermeidung von Risiken den Restriktionen sowohl des EEG 2009 wie auch des EEG 2012 unterwerfen musste, sollte er ein Blockheizkraftwerk (BHKW) hinzu bauen oder ein Altes gegen ein Neues austauschen. Dies bedeutet beispielsweise, dass er hinsichtlich der einsetzbaren Substrate sowohl durch die Vorgaben des EEG 2009 als auch durch die Vorgaben des EEG 2012 limitiert wurde. Des Weiteren mussten die technischen Vorgaben des EEG 2012, die eigentlich nur für Neuanlagen vorgesehen sind, auch von Bestandsanlagen eingehalten werden.

2. **Bindung der Vergütung von Güllekleinanlagen an die installierte Leistung:** Die Vergütung der so genannten Güllekleinanlagen (§ 27b EEG 2012) ist an eine maximale installierte Leistung von 75 Kilowatt (kW) geknüpft. Dies bedeutet, dass viele in 2012 und 2013 errichtete Anlagen dieses Typs von einer bedarfsgerechten Stromerzeugung ausgeschlossen sind, da der Zubau eines BHKW zur Flexibilisierung zum Verlust dieser Vergütungsstufe führen würde. Dieses Problem kann einfach gelöst werden, indem statt der installierten Leistung die Bemessungsleistung im Gesetz verankert wird. Die Leistungserweiterung der Anlage würde nicht zu einer Erhöhung der eingespeisten Kilowattstunden (kWh) also der geleisteten Arbeit führen, sondern nur dazu die-

nen, die gleiche kWh-Menge in kürzerer Zeit einzuspeisen, z.B. in nur 4.000 statt bislang 8.000 (Volllast)Stunden. Es bleibt bei der Erzeugung der gleichen Biogasmenge, so dass die eigentliche Biogaserzeugungsanlage (Fermenter, Gärproduktlager etc.) unverändert bleibt. Es werden lediglich in Abhängigkeit des Flexibilisierungsgrads ein oder zwei zusätzliche Blockheizkraftwerke ergänzt.

3. Verbot des Eigenstromverbrauchs teilweise nicht erfüllbar: Die Flexibilitätsprämie wird nur gewährt, wenn der **gesamte** von einer Anlage erzeugte Strom direktvermarktet wird. Gerade ältere Anlagen in landwirtschaftlichen Betrieben sind aber dafür ausgelegt, einen Teil des erzeugten Stroms am Standort zu nutzen, anstatt ihn vollständig zu vermarkten. Diese Anlagen werden deshalb von der Inanspruchnahme der Prämie ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für viele Anlagen oberhalb von 500 kW, die aufgrund des steigenden Einkaufspreises für den benötigten Strom zurück zur Überschusseinspeisung wechseln wollen. Aufgrund der starken Degression bei der Vergütung oberhalb von 500 kW wird dies zunehmend interessant. Große Abhilfe würde eine Abmilderung der Vorschrift zur Direktvermarktung von 100 % des erzeugten Stroms schaffen.

Genehmigungsrecht

1. Das **Baugesetzbuch** (BauGB) begrenzte noch bis zum 19. September 2013 die Feuerungswärmeleistung von Biogasanlagen im Außenbereich – und damit die der Mehrzahl der bestehenden Anlagen – auf maximal zwei Megawatt (MW). Eine 500 kW_{el} Anlage benötigt aber für die bedarfsorientierte Stromeinspeisung, von zum Beispiel nur zehn Stunden am Tag, BHKW mit knapp 3,5 MW Feuerungswärmeleistung. Das Bauplanungsrecht stand somit der Flexibilisierung entgegen. Am 20.09.2013 trat nun das auf Anregung des Fachverbandes Biogas e.V. veränderte BauGB in Kraft, das nur noch eine Begrenzung der Rohbiogasproduktionskapazität und keine zusätzliche Limitierung der Feuerungswärmeleistung mehr vorsieht. Damit wurde erst kürzlich ein weiteres entscheidendes Hemmnis für die Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie ausgeräumt.

2. Derzeit sind darüber hinaus im BMU die sog. **Biogas-Anlagenverordnung** (Stichwort Immissionsschutz/Anlagensicherheit) und die **Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen** (AwSV) in der Erarbeitung. Diese werden die technischen und baulichen Anforderungen an Errichtung und Betrieb von Biogasanlagen (auch Bestandsanlagen) zum Teil erheblich verschärfen. Da die konkreten Regelungsinhalte noch nicht feststehen, besteht hier für Investitionswillige zurzeit erhebliche Unsicherheit darüber, welche Anforderungen zukünftig gelten werden. Die Kosten für die Umsetzung dieser kommenden Anforderungen – die sich zu den Kosten für Flexibilisierungsmaßnahmen addieren würden – sind zum aktuellen Zeitpunkt schwer kalkulierbar.

3. Die Flexibilisierung von Biogasanlagen beinhaltet neben einer Erweiterung der installierten Leistung und der Installation eines Wärmespeichers eine Erhöhung der Gasspeichervolumina. Bei der bisherigen Auslegung der **Störfallverordnung** (StörfallV) in Bezug auf Biogasanlagen unter dem Sammelbegriff (hochentzündliche Gase) kommt die Verordnung mit ihrer 10.000 kg Schwelle bereits bei kleineren Anlagen (ab ca. 250 kW elektrischer Leistung) zur Anwendung. Mit den erhöhten Dokumentationspflichten und technischen Zusatzausrüstungen, die die Störfallverordnung vorschreibt, sind weitere Zusatzkosten verbunden, die für den Biogasanlagenbetreiber nicht wirtschaftlich darstellbar sind. Der Fachverband Biogas schlägt daher eine explizite Nennung von Biogas im Rahmen der Störfallverordnung ab einer Schwelle von 50.000 kg vor. Diese Änderung muss aufgrund der EU-Relevanz bei der nächsten anstehenden Überarbeitung der

dafür geltenden Seveso-III-Richtlinie erfolgen. Für Erdgas gilt eine Schwelle von 50.000 kg Lagerkapazität.

Netzanschluss

Begrenzte Netzanschlussleistung: Wurde eine Biogasanlage ursprünglich für eine Grundlastfahrweise konzipiert, dann muss bei einer Flexibilisierung die Netzanschlussleistung erhöht werden. Diese wurde bei der Inbetriebnahme der Anlage vom Netzbetreiber an die Vor-Ort-Gegebenheiten angepasst und ist grundsätzlich durch die Netzausführung, durch Lasten und durch erneuerbare Erzeugungsleistungen – insbesondere der Photovoltaikkapazitäten im Verteilnetz – begrenzt. Aufgrund der jeweiligen Netzsituation am Standort der Biogasanlage ist eine Erhöhung der Einspeisekapazität zum Teil jedoch gar nicht möglich. Möchte der Anlagenbetreiber nicht längere Zeit auf die Erweiterung der Netzkapazität warten, und stellt sich der zugewiesene, wirtschaftlich zumutbare Netzverknüpfungspunkt in den Investitionen und im Betrieb als zu teuer heraus, so verharrt die Anlage weiter im Grundlastbetrieb.

Weitere Gründe für die bisherige Zurückhaltung

Dass bisher relativ wenige Bestands- und Neuanlagen die Flexibilitätsprämie in Anspruch nahmen, ist neben den oben genannten Hemmnissen auch durch eine Reihe anderer Faktoren zu erklären.

1. Auch die **Besteuerung** der aus einer Direktvermarktung erzielten Erlöse war teilweise nicht eindeutig geregelt. So war bis lange unklar, ob auch auf die Einnahmen aus der Marktprämie eine Umsatzsteuer von 19 % zu erheben ist, was von den Finanzämtern jedoch de facto praktiziert wurde. Erst mit dem offiziellen Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 06.11.2012 konnte diese Unsicherheit ausgeräumt werden. Der Wechsel in die Direktvermarktung ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie.

2. Die verschiedenen Hemmnisse in Bezug auf eine Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie führten ihrerseits zur Verunsicherung bei Anlagenbetreibern sowie bei den eingebundenen Kreditinstituten. Auch wenn für die meisten Anlagenbetreiber der Umstieg durchaus wirtschaftlich gewesen wäre, konnten vielfach die möglichen Zusatzerlöse nicht die damit verbundenen Risiken und den Mehraufwand aufwiegen. Es ist zu erwarten, dass die Beseitigung der oben genannten Hemmnisse, eine bessere Information und der bereits laufende Lernprozess dazu führen werden, dass die Mehrzahl der Bestands- und Neuanlagen die Flexibilitätsprämie sukzessive in Anspruch nimmt und auf eine bedarfsgerechte Stromeinspeisung bzw. die Bereitstellung von Regelenergie umschwenkt.